

Aktenzeichen: 1 ABR 58/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 27. Januar 1984
- 1 ABR 58/83 -

I. Arbeitsgericht Berlin Beschluß vom 15. Dezember 1982
- 1 BV 13/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin Beschluß vom 14. Juni 1983
- 8 Ta BV 6/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 58/83

8 Ta BV 6/83 Berlin

B e s c h l u s s

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. Januar 1984 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist gewährt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nicht bis zum Ablauf der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist am 5. Oktober 1983 begründet worden. Die per Telebrief übersandte Rechtsbeschwerdebegründungsschrift vom 5. Oktober 1983 ist erst am 6. Oktober, also verspätet, beim Bundesarbeitsgericht eingegangen.

Nach der ihr am 25. Oktober 1983 zugegangenen Benachrichtigung des Senats, die Rechtsbeschwerdebegründung sei verspätet eingegangen, hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 7. November 1983, der am 8. November 1983 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages trägt die Antragsgegnerin vor: Ihr Verfahrensbevollmächtigter habe die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift am 5. Oktober 1983 beim Postamt Berlin 12 gegen 16.30 Uhr zur Beförderung als Telebrief eingeliefert. Der zuständige Postbeamte habe ihm erklärt, die Postsendung werde in jedem Falle noch am gleichen Tage in Kassel wie jede Eilsendung zugestellt. Ausweislich des Postbuchs, Ausgabe 1982, würden Telebriefe, sofern der Empfänger in einem Ort mit Telebrief-Empfangsstelle wohne, wie gewöhnliche Briefe mit Eilzustellung ausgeliefert. Eilzustellungen erfolgten durch besondere Boten täglich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, in Kassel auch in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Der Telebrief habe das Postamt in Kassel ausweislich des Eingangsstempels um 18.00 Uhr erreicht. Bei Beachtung der postalischen Vorschriften hätte die Sendung am 5. Oktober 1983 bis 24.00 Uhr fristgerecht zugestellt werden müssen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

II.1. Der Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist ist zulässig. Er ist innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO eingegangen. Der Antrag enthält auch die Angaben der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen, und sie sind glaubhaft gemacht worden (§ 236 Abs. 2 ZPO).

2. Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch begründet. Nach § 233 ZPO i.d.F. von 1977 ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn sie ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Revision bzw. der Rechtsbeschwerde einzuhalten. Wenn eine richtig adressierte Rechtsmittelbegründungsschrift wegen einer Verzögerung der Briefbeförderung oder Briefzustellung verspätet beim Rechtsmittelgericht eingegangen ist, so darf dies der Partei und ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht als Verschulden angerechnet werden (vgl. u.a. BAG Beschluß vom 24. November 1977 - 5 AZB 50/77 - AP Nr. 1 zu § 233 ZPO 1977 und Beschluß vom 10. Oktober 1983 - 7 AZB 14/83 -, zu 3 b der Gründe, zur Veröffentlichung nicht vorgesehen).

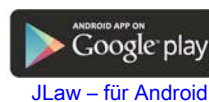
Die Rechtsbeschwerdebegründung kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch Telekopie (Telebrief) eingelegt werden, wenn diese Kopie dem Rechtsmittelgericht auf postalischem Weg zugeleitet wird (für die Revision vgl. Urteil des Fünften Senats vom 1. Juni 1983 - 5 AZR 468/80 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und der Fachpresse vorgesehen, zu I 2 der Gründe, im Anschluß an BFHE 136, 38, BGHZ 79, 314 und BGH Beschluß vom 28. Februar 1983, BB 1983, 929).

Daß die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift nicht durch Verschulden des Verfahrensbevollmächtigten der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Antragsgegnerin, sondern durch eine Verzögerung im Postverkehr verspätet beim Bundesarbeitsgericht eingegangen sein muß, hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin in seinem Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft gemacht. Der Verfahrensbevollmächtigte hat vorgetragen, daß der zuständige Postbeamte beim Postamt Berlin 12 ihm am 5. Oktober 1983 gegen 16.30 Uhr erklärt habe, die zur Beförderung als Telebrief eingelieferte Sendung werde in jedem Fall sofort bearbeitet und auch noch am gleichen Tage in Kassel wie jede Eilsendung zugestellt.

Das Hauptpostamt Kassel hat dem Senat auf Anfrage mitgeteilt, daß eine am 5. Oktober 1983 in Berlin als Telebrief eingelieferte Eilsendung, wenn sie bis 18.00 Uhr das Postamt in Kassel erreicht, normalerweise am gleichen Tage beim Bundesarbeitsgericht eingehen mußte, sofern eine Eilzustellung durch besondere Boten beantragt war. Wie das Hauptpostamt Kassel weiter mitgeteilt hat, wird erst seit etwa Februar 1983 für die Eilzustellung durch Boten bei Telebriefen ein besonderer Antrag verlangt, während früher die Eilzustellung automatisch erfolgte; ein "Postbuch" wird seit 1983 nicht mehr herausgegeben. Unter diesen Umständen kann es dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er sich auf die Auskunft des zuständigen Postbeamten in Berlin verließ, daß seine - vollständig adressierte - Rechtsbeschwerdebegründungsschrift noch am 5. Oktober 1983 das Bundesarbeitsgericht erreichen werde.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)